



Kanton Zürich
Gemeinde Aesch

Per 1. April 2023 in Kraft gesetzt
gemäss Beschluss Gemeinderat vom 7. März 2023

Kommunaler Richtplan Verkehr öffentliche Bauten und Anlagen Richtplantext

Öffentliche Auflage vom 18. Juni 2021 bis 17. August 2021

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 26. Januar 2022

Namens der Gemeindeversammlung

.....
Der Gemeindepräsident

.....
Die Gemeindeschreiberin

Genehmigung durch die Baudirektion am: 27. Oktober 2022

Für die Baudirektion

ARE-Nr. 0385 / 22

Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung
Gutstrasse 73, 8055 Zürich
Tel 044 421 38 38
www.planar.ch, info@planar.ch

Marsilio Passaglia, MSc ETH Raumentwicklung + Infrastruktursysteme
Fanny Pietzner, dipl. Ing FH Landespflge, CAS Strassenraumgestaltung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Verkehrsplan	5
2.1	Kantonale und regionale Festlegungen	5
2.1.1	Strassen	5
2.1.2	Fuss- und Wanderwege, Radwege	5
2.1.3	Busangebot	5
2.1.3	Historische Verkehrswege	5
2.2	Kommunale Festlegungen	6
2.2.1	Sammelstrassen	6
2.2.2	Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse	6
2.2.3	Fusswege	6
2.2.4	Bushaltestellen	7
3	Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen	8

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Das zürcherische Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 regelt die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinden. Danach haben die Planungen unterer Stufen denjenigen der oberen Stufen, die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen.

Grundlagen des vorliegenden kommunalen Richtplanes sind der am 18. September 2015 festgesetzte kantonale Richtplan inkl. der seither erfolgten Teilrevisionen sowie der am 4. Oktober 2017 festgesetzte regionale Richtplan der Zürcher Planungsgruppe Limmattal ZPL. Der am 1. Dezember 2010 festgesetzte kommunale Verkehrsrichtplan soll aufgrund der zwischenzeitlich stattgefundenen Entwicklungen nachgeführt werden, eine Gesamtüberarbeitung ist hingegen nicht erforderlich. Der kommunale Verkehrsrichtplan umfasst den Verkehrsplan und den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen. Diese beiden Pläne werden wie bisher in einen Plan zusammengefasst. Ein Bedarf für weitere kommunale Richtpläne (Siedlungsplan, Landschaftsplan und Versorgungsplan) ist in der Gemeinde Aesch nicht vorhanden. Eine Verpflichtung kommunale Teilrichtpläne aufzustellen, besteht, mit Ausnahme des Verkehrsplans, für die Gemeinden gemäss § 31 PBG nicht.

Mit dem räumlichen Entwicklungskonzept, das am 19. Dezember 2017 vom Gemeinderat beschlossen worden ist, hat sich die Gemeinde Aesch mit den Leitlinien und Zielsetzungen für die Entwicklung der Gemeinde auseinandergesetzt. Diese Entwicklungsvorstellungen bilden die Grundlage der vorliegenden kommunalen Richtplanung.

Nachfolgend werden die Inhalte des Richtplans erläutert. Bezüglich der Darstellung der Festlegungen im Plan wird darauf hingewiesen, dass kantonale und regionale Inhalte blau, kommunale Festlegungen rot dargestellt werden.

2 Verkehrsplan

2.1 Kantonale und regionale Festlegungen

2.1.1 Strassen

Kantonale bzw. regionale Festlegungen im Bereich der Strassen sind die Autobahn, welche im nördlichen Teil des Gemeindegebietes in einem Tunnel verläuft, sowie die Staatsstrasse (Birmensdorfer-, Dorf- und Arnistrasse). Des Weiteren ist im Ortszentrum für die Dorfstrasse eine siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung eingetragen (langfristig, ohne Zusatzfinanzierung aus dem Strassenfonds, vgl. Richtplandtext regionaler Richtplan, S. 69, Objekt Nr. 12).

2.1.2 Fuss- und Wanderwege, Radwege

Bei den Fuss- und Wanderwegen wird zwischen Wegen mit und ohne Hartbelag unterschieden.

Als regionale Fuss- und Wanderwege werden bezeichnet:

- Aesch - Gättiken - Ättenberg (Birmensdorf),
- Aesch - Grabenacher - Hinterhorn – Hohfor,
- Aesch (Talacher) - Haldenhof - Burstmatt - Foren – Oberforen,
- Gättiken - Wannenboden (Wettswil),
- Aesch - Grabenacher - Wolfgrueb - Gummhalden - Chüeweid – Seegaden.

Die Alte Aescherstrasse ist als regionaler Radweg eingetragen. Darüber hinaus ist ein geplanter Radweg entlang der Birmensdorfer-, Dorf- und Arnistrasse festgelegt.¹

2.1.3 Busangebot

Gemäss Regionalem Richtplan ist für Aesch ein mittlerer Grundtakt (30' bis 60' oder 1 bis 2 Kurse pro Stunde) mit Haupterschliessungsrichtung Bahnhof Birmensdorf festgelegt.

Aktuell wird die Gemeinde Aesch durch die Buslinien 215 und 245 bedient, die während den Normalverkehrszeiten jeweils im Halbstundentakt verkehren.

2.1.3 Historische Verkehrswege

Im Regionalen Richtplan ist die Strecke Chratz - Lochmatten als historische Verbindung Arni - Aesch - Birmensdorf eingetragen.

¹ Der Radweg entlang der Arnistrasse wurde zwischenzeitlich realisiert, der regionale Richtplan diesbezüglich aber noch nicht nachgeführt.

2.2 Kommunale Festlegungen

2.2.1 Sammelstrassen

Als Sammelstrassen werden bezeichnet:

- Haldenstrasse bis auf Höhe Fildernweg (Bauzonengrenze, bestehend),
- Grossacherstrasse bis zum Chilegässli (bestehend),
- Lielistrasse bis zum Gemeindesaal (bestehend),
- Anschluss des Gebietes Heligenmatt an Dorfstrasse (bestehend).

Der Strassenraum der Dorfstrasse soll im Bereich der Kernzone siedlungsverträglich umgestaltet werden. Dies erfolgt in Koordination mit dem vorgesehenen Betriebs- und Gestaltungskonzept. Gemäss der Objektabelle im Regionalen Richtplan Limmattal ist für die Gestaltung keine Zusatzfinanzierung aus dem Strassenfonds vorgesehen.

2.2.2 Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse

Als Parkplätze im öffentlichen Interesse werden bezeichnet:

- Schulhaus- und Gemeindesaal-Parkplatz (bestehend),
- Parkplatz an der Feldstrasse, gegenüber Gemeindehaus (bestehend),
- Parkplatz Isisbergstrasse (bestehend).

2.2.3 Fusswege

Das kommunale Fusswegnetz besteht in erster Linie aus vorhandenen Wegen (innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes). Darüber hinaus werden Anschlüsse an die regionalen Fuss-/Wanderwege hergestellt. Bei den kommunalen Fusswegen wird wie bei den regionalen Fuss- und Wanderwegen zwischen Wegen mit und ohne Hartbelag unterschieden.

Ausserhalb des Siedlungsgebietes werden die nachfolgend aufgeführten Wegverbindungen bezeichnet. Dabei handelt es sich in der Regel um bestehende Wege; bei geplanten Wegen ist dies eigens vermerkt.

- Talacher – Grenze zur Gemeinde Birmensdorf,
- Talacher – Chanzel – Grenze zu Gemeinde Isisberg,
- Haldenhof – Oberforen,
- vom Parkplatz am Feuerwehrweiher entlang der Isisbergstrasse,
- entlang des Aescherbaches (geplant) - Weiermatten - entlang Arnistrasse - Eggweid - Neuweid - Seegaden (Zusammenschluss mit regionalem Fuss-/Wanderweg),
- Eggspitz - Sonnenbrunnen – Neuweid,
- Verlängerung der Lielistrasse – Wolfgrueb,
- Wolfgrueb - Untermoos - Obermoos - Teuftenhäuli - Birchmatt - Chüeweid (Zusammenschluss mit regionalem Fuss-/Wanderweg).

Der nachfolgend aufgeführte Weg wird bis an die Gemeindegebietsgrenze geführt. Eine Weiterführung auf der Seite der Gemeinden Arni und Isisberg besteht derzeit nicht; dessen Abnahme ist jedoch in Abklärung. Mit der Eintragung in den kommunalen Richtplan wird die Möglichkeit geschaffen, dass eine Weiterführung des Fussweges durch die angrenzenden Gemeinden erfolgen kann.

- Chilegässli - Heligenmatt - Saum - über Isisbergstrasse - Weiermatten - Neumatt - (Gemeinden Arni, Isisberg).

Fusswege ausserhalb
Siedlungsgebiet

Fusswege ausserhalb
Siedlungsgebiet, mit
fehlendem Anschluss in
Nachbargemeinde

Fusswege innerhalb
Siedlungsgebiet

Innerhalb des Siedlungsgebietes werden folgende Fusswege bezeichnet:

- Rebacherstrasse,
- Abschnitt Feldstrasse – Püntstrasse,
- Verbindung Museumstrasse - Haldenstrasse - Weiterführung nach Norden zum Fussweg Talacher - Haldenhof etc.
- Haldensteig (Verbindung Feldstrasse - Haldenstrasse),
- Grossacherstrasse,
- Teilabschnitt Chürzibachweg entlang Chürzibach,
- Herregässli,
- Chilegässli und in der Fortsetzung Fussweg Richtung Waldrand Haldenhof,
- Saumweg,
- Vogtsacherweg,
- Heligenmattstrasse – Hagelacherweg.

2.2.4 Bushaltestellen

Es werden die Haltestellen «Aesch Gemeindehaus» und «Aesch Heligenmattstrasse» bezeichnet.

Für die Haltestelle «Aesch Gemeindehaus» besteht Sanierungsbedarf in Bezug auf die Behindertengerechtigkeit (Frist: 1. Januar 2024) sowie für die Befahrbarkeit durch Gelenkbusse. Diese Sanierung ist mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Dorfstrasse zu koordinieren.

3 Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen enthält die wichtigen Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse von kommunaler Bedeutung.

Es werden die folgenden Bauten und Anlagen bezeichnet (Abkürzung gemäss Eintrag im Plan):

Öffentliche Verwaltung:

- Gemeindehaus (V), bestehend
- Werk- und Feuerwehrgebäude (W), bestehend
- Zivilschutz, Bereitstellungsanlage (Z), bestehend

Erziehung und Bildung:

- Schulhaus (S), bestehend und geplant (Erweiterung)
- Kindergarten (K), bestehend

Kultur, gemeinschaftliche Begegnung:

- Gemeindesaal (G), bestehend und geplant (Erweiterung)
- Brunnenhofsaal (G), bestehend
- Bibliothek (B), bestehend

Erholung und Sport:

- Sportplatz (Sp), bestehend

Entsorgung:

- Wertstoffsammelstelle (Ws), bestehend